

**Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln  
im Rahmen der Graduierten-Stipendien  
der Fakultät Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen**

Stand: September 2016

### **Präambel**

Die Fakultät Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen möchte Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen. Gefördert werden sollen exzellente Masterabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion beginnen möchten. Die Stipendien werden fächerübergreifend an Studierende der Fakultät II vergeben und sind auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt.

### **§ 1**

#### **Antragstellung**

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung voraussichtlich jeweils zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres möglich.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) eingereicht werden. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang des PDF-Exposés per E-Mail.

- (1) Anschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers mit Motivation zur Bewerbung
- (2) Beschreibung des Vorhabens (maximal zehenseitiges Exposé) in Bezug auf eine thematische Schnittstelle zwischen Bereichen der Fakultät II
- (3) Tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. mit Liste der Publikationen und Vorträge
- (4) Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Bewerberin bzw. den Bewerber und über das Vorhaben
- (5) Kopie des (Master-, Examens-) Abschlusszeugnisses (falls noch kein Zeugnis vorliegt, muss ein Notenspiegel/eine Leistungsübersicht beigelegt werden)
- (6) Angaben zu Einkommensverhältnissen (für Berücksichtigung einer Familienkomponente gemäß § 2 Abs. 2 sind minderjährige Kinder im eigenen Haushalt nachzuweisen)

(7) Verpflichtungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,

- vor Bezug des Stipendiums beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion zu beantragen
- sich bei Bezug des Stipendiums als Promotionsstudentin bzw. -student einzuschreiben
- in den geförderten Semestern (Stichtage 31.03. und 30.09.) einen von der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichneten Bericht über den Fortschritt der Arbeit einzureichen
- an den studienunterstützenden Veranstaltungen der Fakultät II aktiv teilzunehmen
- für den Stipendienbezug relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(8) Verpflichtungserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,

- in jedem Förderjahr eine Veranstaltung für die Stipendiatinnen und Stipendiaten zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten
- eine weiterhin nötige Finanzierung nach Auslaufen der Förderung aus Mitteln des eigenen Lehrstuhls oder auch Dritter im zeitlich angemessenen Umfang in Aussicht zu stellen (z. B. durch Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter), sodass eine Gesamtförderdauer in einem für das jeweilige Fach typischen Rahmen möglich wird
- die Betreuung auch bei Auslaufen der Förderung bis zum Abschluss der Promotion fortzusetzen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen.

Die Anträge sind zu richten an das Prodekanat für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs über die Mailadresse [prodekan.forschung@bak.uni-siegen.de](mailto:prodekan.forschung@bak.uni-siegen.de).

## **§ 2**

### **Umfang der Förderung**

(1) Grundförderung

Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.300 Euro monatlich für eine Dauer von maximal zwei Jahren. Diese zweijährige Förderung ist für diejenigen Vorhaben, die nach Ablauf noch nicht abgeschlossen sein werden, als Anschubfinanzierung gedacht, die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sollte eine ggf. nötige Abschlussfinanzierung aus Lehrstuhl- oder Drittmitteln sicherstellen.

(2) Familienkomponente bei Promotionsstipendien

Im Rahmen der Promotionsstipendien kann den zu Fördernden eine zusätzliche Familienkomponente gewährt werden. Diese beträgt 100 Euro monatlich je minderjährigem, im selben Haushalt lebenden Kind, jedoch maximal 300 Euro monatlich.

### (3) Sachbeihilfen

Neben der Grundförderung können die Geförderten während der Stipendienzeit Sachbeihilfen erhalten. Diese dienen der Deckung der Kosten von

- Forschungs- und Rechercheisen,
- Teilnahme an Tagungen/Konferenzen mit eigenem Vortrag,
- forschungsbezogenen Anschaffungen, sowie
- Einladung von auswärtigen Gästen zur Förderung von Studium bzw. Karriere.

Die erstattungsfähigen Kosten für die vorgenannten Aktivitäten sind beschränkt auf 1.000 Euro jährlich pro Person und können nur gegen entsprechende Nachweise bis zu dieser Höchstgrenze bewilligt werden.

### (4) Ideelle Förderung

Die Fakultät II bietet (u. a. in Abstimmung mit dem House of Young Talents der Universität Siegen) regelmäßige, studienunterstützende Veranstaltungen an. Die Promovendinnen und Promovenden sollen außerdem durch die Organisationsform eines Kollegs voneinander profitieren. Es finden monatliche Arbeitstreffen mit Fachbetreuern oder -betreuerinnen statt. Eigeninitiativen der Geförderten (Einladung von Gästen, Tagungs- und Forschungsreisen, Publikationen) sind ausdrücklich erwünscht und werden unterstützt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten grundsätzlich verpflichtend.

## § 3

### **Vergabegremium und Auswahlkriterien**

- (1) Über die Vergabe der Stipendien und ggf. der zusätzlichen Familienkomponente entscheidet der Vergabeausschuss. Dieser besteht aus den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse, dem Prodekan bzw. der Prodekanin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät II.
- (2) Die Qualität des Studiums, der Abschlussarbeit und des eingereichten Exposés sind für die Auswahl entscheidend.

## § 4

### **Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit**

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das Promotionsstipendium bereits eine Promotion abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung), eine Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ist während des Stipendiums nicht möglich. Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium, ebenso bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule mit dem Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (2) Eine Verlängerung oder Wiedervergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.

- (3) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Für Promovierende darf der Umfang der Beschäftigung 10 Stunden Tätigkeit nicht überschreiten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (5) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat dem Prodekanat für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

## **§ 6 Widerruf**

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.